

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 12.09.2019**

Beschluss-Nr.: 027-(VII.)/2019

**Gegenstand der Vorlage:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre,, für das Haushaltsjahr 2018 (Umlagesatzung 2018)**

Gesetzliche Grundlage:

§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Begründung:

Mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 05.02.2019 hat die Kommunalaufsichtsbehörde folgenden Hinweis mitgeteilt:

Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen. Der AVH übernimmt daher im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge. Dazu zählten entsprechend der Zweckvereinbarung bis dato auch das Mahn- und Vollstreckungswesen. Dies ist in § 1 Abs. 5 der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2018 ebenfalls festgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) sind Verbände zur Vollstreckung nur im Rahmen ihres Verbandszweckes befugt. Da die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge nicht eigentlicher Verbandszweck ist, ist entsprechend der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde die Übertragung des Mahn- und Vollstreckungswesens an den AVH möglicherweise rechtswidrig.

Da § 6 Abs. 1 Nr. 4 VwVG LSA explizit vom Vollstreckungswesen spricht und das Mahnwesen an dieser Stelle nicht erwähnt, soll durch die Stadt Haldensleben ausschließlich die Vollstreckung in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden. Das Mahnwesen soll weiterhin beim AVH verbleiben, da sonst für die Stadt auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde. Diese beabsichtigte Vorgehensweise wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit Schreiben vom 12.03.2019 mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 29.04.2019 teilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde daraufhin mit, dass die von der Stadt Haldensleben vorgesehene Vorgehensweise seitens der Kommunalaufsicht befürwortet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

| | am: | Abstimmungsergebnis |
|---|------------|---------------------|
| Ausschuss | | |
| Ortschaftsrat Süplingen | 19.08.2019 | |
| Ortschaftsrat Wedringen | 26.08.2019 | |
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten | 28.08.2019 | |
| Ortschaftsrat Hundisburg | 28.08.2019 | |
| Ortschaftsrat Satuelle | 04.09.2019 | |
| Ortschaftsrat Uthmöden | 05.09.2019 | |
| Hauptausschuss | 05.09.2019 | |
| Stadtrat | 12.09.2019 | |

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2018 (Umlagesatzung 2018)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2019 die in der Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2018 (Umlagesatzung 2018).

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2018 (Umlagesatzung 2018) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin